

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 18 (1962)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Wann gedenkt der Regierungsrat von Zürich, folgende anhängige Motionen zu behandeln...

**Autor:** Glattfelder, Hans / Schinz, H. / Häberlin, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846131>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Wann gedenkt der Regierungsrat von Zürich, folgende anhängige Motionen zu behandeln . . .**

schrieben wir in der „Staatsbürgerin“ Nr. 7/8 1959, ohne Erfolg. Wir geben sie nochmals im Wortlaut:

*Motion Dr. Hans Glattfelder, Zürich, vom 26. April 1954*

Da es sich ergeben hat, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Schweiz nur stufenweise verwirklicht werden kann, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat beförderlich eine Vorlage für ein Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden zu unterbreiten, durch das gestützt auf Art. 16, Abs. 2 der Kantonsverfassung den Gemeinden das Recht gegeben wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen.

*Motion Prof. Dr. H. Schinz und Dr. H. Häberlin, Zürich, v. 11. Okt. 1954*

In Kanton, Bezirken und Gemeinden haben Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in Angelegenheiten der Schule, der Kirche und der Fürsorge das aktive und passive Wahlrecht.

*Motion W. Böckli, Zürich, vom 13. Juli 1959*

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zu den anhängigen Motionen über den schrittweisen Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frau dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob durch Gesetzgebung und Abänderung von Art. 16 der Staatsverfassung den Schweizerbürgerinnen im Kanton Zürich das Stimmrecht bei kantonalen Volksabstimmungen verliehen werden kann.

*Behörde-Initiative des Zürcher Stadtrates vom 7. Oktober 1955*

Wir entnehmen dem Protokoll über die „Initiative auf Einführung des partiellen Frauenstimmrechts, Eingabe an den Kantonsrat“ folgendes:

„Wie Ihnen bekannt ist, führte das Statistische Amt der Stadt Zürich im Zusammenhang mit der eidgenössischen Betriebszählung 1955 in unserer Stadt eine Frauenbefragung über das Frauenstimmrecht durch. Allen über zwanzigjährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

„Soll das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen eingeführt werden  
a) nur beschränkt in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge?  
b) voll in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht?“

Von den befragten Frauen haben sich somit 91,5 % an der Erhebung beteiligt; bezogen auf die Gesamtzahl der theoretisch teilnahmeberechtigten Schweizerinnen über 20 Jahre mit Wohnsitz in der Stadt Zürich (157 800) machen die abgegebenen Fragebogen 84,2 % aus. Die Auszäh-



lung der rund 133 000 eingegangenen Fragebogen durch das Statistische Amt ergab das nachstehende Resultat:

	Frauen	Beteiligung
Für ein volles Stimm- und Wahlrecht	52 865	39,8 %
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht	52 722	39,7 %
Gegen das Stimm- und Wahlrecht	25 655	19,3 %
Leer abgegebene Fragebogen	1 662	1,2 %
Zusammen	132 904	100,0 %

Das Ergebnis der Frauenbefragung darf angesichts der hohen Beteiligung als repräsentativ bezeichnet werden. Da die weitaus überwiegende Zahl der Frauen entweder das volle oder das partielle Stimm- und Wahlrecht wünscht, sind nach der Ansicht des Stadtrates die gesetzgeberischen Massnahmen zur Verwirklichung der Forderung nach politischer Gleichberechtigung zu treffen. Auf Grund von Artikel 29 der Kantonsverfassung stellt der Stadtrat — in der Form der einfachen Anregung — das Begehren, es sei dem Volke erneut eine Vorlage über das Stimm- und Wahlrecht der Frau zu unterbreiten. Im Hinblick darauf, dass die Bemühungen um die Verwirklichung des Postulates der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in unserem Kanton stets gescheitert sind, gestattet sich der Stadtrat, in der Begründung seiner Initiative etwas weiter auszuholen und den Gesamtaspekt des zur Diskussion stehenden Problems aufzuzeigen.

Der *Kantonsrat* überwies am 24. Oktober 1955 die *Behörde-Initiative des Stadtrates* (Protokoll-Nr. 2203) betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes dem Regierungsrat zur Prüfung und Antragstellung.

Am 11. Oktober 1957 bat der Stadtrat den Regierungsrat um eine Orientierung über den Stand der Vorarbeiten, da bis dahin keine Berichterstattung erfolgt war.

Am 15. November 1957 antwortete die *Direktion des Innern* (Protokoll-Nr. 2588) wie folgt: „Der Regierungsrat hatte ursprünglich beabsichtigt, seinen Bericht zu Ihrer Initiative und zu weiteren Postulaten betreffend den Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen dem Kantonsrate im Laufe dieses Jahres zu unterbreiten. Diese Absicht wurde indessen durchkreuzt durch die im Frühjahr ergangene Vorlage des Bundesrates an die eidgenössischen Räte über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten . . . Wir sahen uns deshalb veranlasst, die in Aussicht genommene Berichterstattung und Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat bis nach dem Entscheid des Bundesgesetzgebers zurückzustellen . . .“

Am 6. Februar 1959 wurde der Regierungsrat erneut gemahnt. Diesem Schreiben entnehmen wir folgendes: „Die Vorlage des Bundesrates, der die Eidgenössischen Räte zugestimmt hatten, ist am 1. Februar verworfen worden. Zahlreiche Gegner vertraten die Auffassung entsprechend dem organisatorischen Aufbau unseres Staatswesens sei das Frauenstimmrecht zuerst in den Angelegenheiten der Kantone und Gemeinden zu schaffen. Aehnliche Ueberlegungen sind auch in der stadträtli-



chen Initiative vom 7. Oktober 1955 angestellt worden. Nachdem der Weg der Einführung des Frauenstimmrechts von oben, vom Bunde her, nun auf Jahre hinaus verriegelt sein wird, ist es umso mehr geboten, der Forderung der rechtsgleichen Behandlung von Frau und Mann in politischen Angelegenheiten auf kantonalem und kommunalem Boden so bald wie möglich zum Durchbruch zu verhelfen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass das Abstimmungsergebnis vom 1. Februar kein Grund sein darf, die Erledigung seiner Initiative weiter hinauszuschieben. Er ersucht Sie deshalb erneut, dem Kantonsrat bald Bericht und Antrag zu stellen.“

Seither hat sich der Regierungsrat ausgeschwiegen.

## Die Stimmbeteiligung im Kanton Zürich seit 1831

Immer wieder hört man Klagen über die geringe Stimmbeteiligung der Bürger und neuerdings — in den drei welschen Pionierkantonen — auch der Bürgerinnen. Weitverbreitet ist insbesondere die Ansicht, dass das Interesse am politischen Geschehen im Vergleich zu früher zurückgegangen sei. Auch die gegenteilige Auffassung, dass nämlich die Schweizer Männer vor hundert und mehr Jahren von ihrem neuerworbenen Stimmrecht eher mässigen Gebrauch gemacht hätten, wird hin und wieder geäussert. Wie es in Wirklichkeit war, zeigt ein Blick in die Statistik. Zusammenstellungen über die Beteiligung an eidgenössischen Urnengängen reichen allerdings nicht weiter als bis 1880 zurück. Dagegen besteht eine lückenlose Statistik über die Stimmbeteiligung im Kanton Zürich seit der Verfassung von 1831. Bis Ende 1961 sind die Zürcher Aktivbürger 248 mal an die Urne gerufen worden, um zu insgesamt 655 kantonalen Vorlagen Stellung zu nehmen.

Stimmbeteiligung bei kantonalen Abstimmungen im Kanton Zürich seit 1831:

Jahre	Abstimmungstage	Vorlagen Anzahl	Stimmbeteiligung in Prozent		
	Anzahl		höchste	tiefste	Durchschnitt
1831 — 1840	3	5	80	30	41
1841 — 1850	1	3	18	18	18
1851 — 1860	1	1	16	16	16
1861 — 1870	7	23	91	33	66
1871 — 1880	21	65	88	66	75
1881 — 1890	19	55	84	66	75
1891 — 1900	22	64	87	63	74
1901 — 1910	20	43	84	52	69
1911 — 1920	20	63	83	49	72
1921 — 1930	29	68	83	55	71
1931 — 1940	26	75	84	40	66
1941 — 1950	38	89	78	47	61
1951 — 1960	38	95	76	45	61
1961	3	6	67	50	54
1831 — 1961	248	655	91	16	59